

daß der Seelsorger erklärt, er habe mit der Verstorbenen nicht mehr verhandeln können; er habe aber das Vertrauen, daß sie auf sein Zureden hin das Testament zurückgezogen hätte. Das kirchliche Begräbnis wird er ihr nicht verweigern können.

Innsbruck.

J. B. Umberg S. J.

Ehehindernis des Verbrechens? Agnes W. hat am 17. XII. 1939 mit Franz W. eine kirchliche Ehe geschlossen. Gegen diese Verbindung, die inzwischen zivilgerichtlich geschieden wurde, ist ein kirchlicher Nichtigkeitsprozeß im Gange. Im Oktober 1945 nahm die W. den Josef S. zu sich in das Haus und hatte mit ihm Geschlechtsverkehr. Am 2. VII. 1946 wurde ihnen ein Kind geboren. Die beiden hatten sich gegenseitig die Ehe versprochen für den Fall, daß der Nichtigkeitsprozeß günstig ausgehe. Franz W. wird seit 31. I. 1945 in Rußland vermißt, und seine Frau hat jetzt die zivilgerichtliche Todeserklärung erwirkt. Ist eine kirchliche Trauung der Agnes W. mit Josef S. ohne Dispens möglich? Abgesehen von der Frage, ob Franz W. zur Zeit des erstmaligen Geschlechtsverkehrs der W. mit S. wirklich tot war (in welchem Falle keine Ehe mehr und damit auch kein Ehebruch vorgelegen wäre), war das Eheversprechen der beiden nur *bedingt*, auf den Fall des günstigen Ausgangs des Ehenichtigkeitsprozesses bezogen.

Zum Tatbestand des Ehehindernisses des Verbrechens gehört nach der Lehre der Kanonisten ein *unbedingtes* gegenseitiges Versprechen, nach dem Tode des im Wege stehenden rechtmäßigen Gatten die Ehe zu schließen, verbunden mit materiell und formell vollständigem Ehebruch. Die Kirche will dadurch das Leben des unschuldigen Gatten vor den Gefahren schützen, die aus einem solchen unmoralischen Versprechen entstehen können (vgl. H. Jone, Kirchliches Gesetzbuch, Erklärung zu can. 1075, n. 1). Die Absicht, nach dem Tode des anderen Gatten die Ehe zu schließen, kann, wie Cappello (Tractatus de sacramentis, vol. V., n. 484) sagt, für den äußeren Rechtsbereich im allgemeinen präsumiert werden, soweit nicht, wie in unserem Falle, das Gegenteil feststeht. Da Agnes W. und Josef S. sich die Ehe nur für den Fall des günstigen Ausgangs des Ehenichtigkeitsprozesses versprochen haben, so liegt das Hindernis des Verbrechens nicht vor, und sie können, falls sonst kein Hindernis vorhanden ist, vom Pfarrer ohne Dispens getraut werden.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Kirchliche Trauung nach erfolgter *sanatio in radice*. Der bekenntnislose Johann P. hat sich vor 25 Jahren vor dem Magistrat der Stadt G. mit der katholischen Eleonore C. trauen lassen. Im Vorjahre wurde diese bloß standesamtliche Verbindung durch *sanatio in radice* in eine kirchliche Ehe umgewandelt. Das Ansuchen hatte die Frau ohne Wissen des Mannes gestellt. Johann P. hat sich jetzt zur Aufnahme in die Kirche gemeldet. Er möchte bei der Gelegenheit (anläßlich seines 25jährigen „Ehejubiläums“) auch feierlich in der Kirche getraut werden. Ist das möglich?

Eine kirchliche Nachtrauung nach erfolgter *sanatio in radice* ist nicht nur überflüssig, sondern auch unzulässig. Es ist nämlich im Wesen der *sanatio in radice* gelegen, daß durch sie eine ungültige Verbindung zu einer gültigen gemacht und gleichzeitig von allfälligen Hindernissen sowie von der Konsenserneuerung dispensiert wird (can. 1138, § 1). Da die Ehe erst im Augenblick der Aus-